

Vorlage an den Landrat

**Mitfinanzierung der Kontakt- und Anlaufstellen mit dem Kanton Basel-Stadt für die Jahre
2024 bis 2027; Ausgabenbewilligung
2023/406**

vom 15. August 2023

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) werden als wichtiges Angebot der Schadenminderung als Teil der schweizerischen Drogenpolitik der 4 Säulen durch die Stiftung Suchthilfe Region Basel (SRB) an zwei Standorten (Riehenring und Dreispitz) auf dem Gebiet von Basel-Stadt betrieben. Die SRB hat hierzu einen Leistungsauftrag des Kantons Basel-Stadt und erhält einen entsprechenden Betriebsbeitrag. Zusätzlich erbringt oder finanziert der Kanton Basel-Stadt weitere Leistungen, die im direkten Zusammenhang mit den K+A stehen, wie zum Beispiel Zugangskontrolle und Bewachung oder die Mittler im öffentlichen Dienst. Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich seinerseits an den Kosten, die dem Kanton Basel-Stadt entstehen, durch Ausrichtung einer Mitfinanzierung, die in Form einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der VGD und dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt abgeschlossen wird.

Am 30. Oktober 2014 stimmte der Landrat der Vorlage 2014-261 zu und bewilligte eine neue, wiederkehrende Ausgabe für die Mitfinanzierung der K+A in der Höhe von 850'000 Franken jährlich ab dem 1. Januar 2015. Bei unveränderter Betragshöhe musste die Ausgabe nicht mehr dem Landrat vorgelegt werden, sondern konnte vom Regierungsrat nach jeweiliger Überprüfung verlängert werden.

Der Antrag der SRB an Basel-Stadt um Erhöhung der Betriebsbeiträge 2024 bis 2027 führte in der Folge Ende 2022 zu einem Antrag des Gesundheitsdepartements um Erhöhung der Mitfinanzierung durch den Kanton Basel-Landschaft um jährlich 80'000 Franken auf neu 930'000 Franken pro Jahr. Bei der Prüfung dieser Erhöhung kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die vorgenannte Finanzierungsform einer neuen wiederkehrenden Ausgabe nach dem seit dem genannten Landratsbeschluss in Kraft gesetzten revidierten Finanzhaushaltsgesetz nicht mehr statthaft ist. Künftig ist jede Leistungsperiode als neue Ausgabe vom Landrat zu bewilligen, die nach deren Ablauf jeweils auch der Abrechnung ([§ 41 FHG](#)) unterliegt.

Die Nutzungszahlen der K+A sind seit 2012 leicht rückläufig, bewegen sich aber nach wie vor auf einem so hohen Niveau, dass der Betrieb der K+A erforderlich bleibt. Trotz reduzierter Nutzungszahlen hat der Betreuungsaufwand zugenommen. Hauptursache dafür ist die verschlechterte psychische Verfassung vieler Konsumierenden, aufgrund verändertem Konsummuster und Veränderungen in der Kohorte der Nutzenden. Die K+A erfüllen weiterhin eine wichtige Funktion in der Versorgung von stark Suchtbetroffenen und im Schutz der allgemeinen Gesundheit und der Entlastung des öffentlichen Raums. Der Anteil an Nutzerinnen und Nutzern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft liegt aktuell bei rund 22 %.

Die Mitfinanzierung der K+A in Basel-Stadt stellt für den Kanton Basel-Landschaft die fachlich beste und kostengünstigste Variante dar. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat deshalb, eine entsprechende neue einmalige Ausgabe für die Jahre 2024 bis 2027 in der Höhe von 3,72 Millionen Franken zu beschliessen. Der Finanzbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	10
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	10
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	13
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	13
2.10.	Vorstösse des Landrats	13
3.	Anträge	13
3.1.	Beschluss	13
4.	Anhang	13

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die schweizerische Drogenpolitik wird in die vier Säulen: Prävention, Therapie und Wiedereingliederung, Schadenminderung und Überlebenshilfe sowie Kontrolle und Repression unterteilt. Ein wichtiges Element der Schadenminderung sind hierbei die Kontakt- und Anlaufstellen (K+A). Derzeit bestehen in der Schweiz 10 K+A mit Konsumräumen und 15 K+A ohne Konsumräume¹.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt das Angebot der K+A bereits seit dem Jahr 1994. Hierbei wurde die K+A Heuwaage auf dem Gebiet des Nachbarkantons Basel-Stadt durch die Firma Eskamed AG im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft und von diesem finanziert betrieben, während der Kanton Basel-Stadt parallel dazu zwei weitere K+A durch einen anderen Anbieter, die Arbeitsgemeinschaft für aktuelle Jugendfragen (AAJ), betrieb und finanzierte. Da sich dieses duale System weder fachlich noch ökonomisch als längerfristig sinnvoll erwies, gingen die beiden Kantone ab dem 1. Januar 2003 zu einer neuen Form über. Ab diesem Zeitpunkt wurden alle drei K+A nur noch von einem Anbieter – der Suchthilfe Region Basel (SRB) – betrieben. Ebenfalls schloss ab diesem Zeitpunkt nur der Kanton Basel-Stadt eine Leistungsvereinbarung mit der SRB für den Betrieb dieser K+A ab und richtete die entsprechenden Betriebsbeiträge an die SRB aus. Der Kanton Basel-Landschaft steht nicht in einer direkten Beziehung zur SRB, sondern beteiligt sich jeweils in Form einer Mitfinanzierung, indem er auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung einen Mitfinanzierungsbeitrag an Basel-Stadt leistet.

Bis 2013 ging der Kanton Basel-Landschaft davon aus, dass es sich hierbei um eine gebundene Aufgabe handle und die Ausgaben wurden folglich vom Regierungsrat beschlossen. Eine Neubeurteilung durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat kam im 2014 zum Schluss, dass trotz Vorliegen einer notwendigen Aufgabe im öffentlichen Interesse erheblicher Handlungsspielraum bezüglich finanziellem Umfang und anderer Modalitäten bestehe und es sich damit um eine neue Aufgabe handle, die dem Landrat vorzulegen sei. Gleichzeitig folgte der Rechtsdienst aber, dass es sich um eine wiederkehrende Ausgabe handle. Bei dieser wiederkehrenden Ausgabe müsse der Landrat nur einmalig über die Höhe der Ausgabe entscheiden und das Geschäft in der Folge nur dann wieder dem Landrat vorgelegt werden, wenn sich die Höhe der jährlichen Ausgabe verändere. Bei gleichbleibendem Betrag könne also der Regierungsrat jeweils nach periodischer Überprüfung der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Mitfinanzierung der K+A die Verwaltungsvereinbarung mit Basel-Stadt erneuern. Mit Beschluss 2014-261 vom 19. August 2014, beschlossen am 30. Oktober 2014, stimmte der Landrat einer neuen, wiederkehrenden jährlichen Ausgabe in der Höhe von 850'000 Franken zu.

Anlässlich der Verhandlungen von Basel-Stadt mit der SRB für die neue Leistungsperiode der K+A für die Jahre 2024 bis 2027 ergab sich die Notwendigkeit einer Erhöhung der Betriebsbeiträge von Basel-Stadt an die SRB und Ende 2022 gelangte das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt an die VGD mit der Bitte um Erhöhung der Mitfinanzierung durch Basel-Landschaft. Die Überprüfung des Anliegens durch die VGD hat ergeben, dass eine Erhöhung grundsätzlich berechtigt ist und somit ein Ausgabenbewilligungsbeschluss dem Landrat zu unterbreiten ist. Weiter hat sich in Absprache mit der FGD ergeben, dass die bisherige Form einer neuen «wiederkehrenden» Aufgabe gemäss dem zwischenzeitlich eingeführten Finanzhaushaltsgesetz ([SGS 310 vom 1. Juni 2017](#)) nicht mehr weiterzuführen ist, unabhängig von der Tatsache, ob eine Beitragserhöhung erfolgt oder nicht.

Künftig ist jeweils pro Leistungsperiode eine **neue einmalige** Ausgabenbewilligung ([§ 38 Abs. 1 a FHG](#)), die dem fakultativen Referendum ([§ 31 Abs. 1 Bst. b. KV](#)) unterliegt, vom Landrat zu beschliessen und nach deren Abschluss abzurechnen ([§ 41 FHG](#)).

¹ [Vgl. Faktenblatt Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht Infodrog](#)

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist ein Ausgabenbewilligungsbeschluss des Landrats über eine neue einmalige Ausgabe für die Mitfinanzierung der K+A für die Jahre 2024 bis 2027 unter Erhöhung des jährlichen Betrages von bisher 850'000 Franken auf neu 930'000 Franken.

2.3. Erläuterungen

Leistungen der Institution

Die [K+A](#) werden mit einem Leistungsauftrag des Kantons Basel-Stadt an die SRB an den Standorten Dreispitz und Riehenring betrieben und haben folgende Hauptaufgaben:

- Senkung der Übertragung viraler Infekte, z.B. HIV und Hepatitis
- Niederschwelliger Zugang zu Hilfeleistungen wie ärztliche Sprechstunde, erste Hilfe, Gesundheitsvorsorge
- Umtausch Konsumutensilien, z.B. steriles Material für Injektionen oder nasalen Konsum
- Fachgerechte Entsorgung gebrauchter Konsummaterialien
- Information und Beratung
- Weitervermittlungen an und Begleitung zu Sozialdiensten, Substitutionsprogrammen, Entzugs- oder Therapieangeboten
- Entlastung des öffentlichen Raumes

Die K+A sind 365 Tage pro Jahr geöffnet. Von Montag bis Samstag mit zwei Öffnungen von spätere Morgen bis zum Nachmittag und vom Nachmittag bis zum späteren Abend (derzeit 10.30 bis 15.30 Uhr und 16.00 bis 22.00 Uhr) sowie an Sonntagen mit einer Öffnung (derzeit 13.00 bis 21.00 Uhr). Die Öffnungszeiten können bei Bedarf angepasst werden.

Leistungen des Kantons

Basel-Stadt führt als Geberin des Betriebsbeitrages alle Verhandlungen mit der SRB. Die Leistungsvereinbarung des Kanton Basel-Stadt mit der SRB stellt auch die Aufsicht, den Rechtsschutz, das Amtsgeheimnis und den Datenschutz sicher ([§23 RVOG](#)). Im Sinne einer guten partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird von Basel-Stadt jeweils der Suchtbeauftragte des Kantons Basel-Landschaft zu wichtigen Koordinationssitzungen betreffend der K+A beigezogen. So auch zu den jährlichen Reporting-Gesprächen. Die Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartementes Basel-Stadt erstellt jährlich einen detaillierten Bericht und eine Abrechnung, welche auch dem Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung gestellt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich durch einen jährlichen quartalsweise zahlbaren Pauschalbeitrag an den Kosten, welche dem Kanton Basel-Stadt durch die Finanzierung der K+A entstehen. Hierzu wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Kantonen abgeschlossen. Die genannten Kosten von Basel-Stadt entstehen einerseits durch den Betriebsbeitrag von Basel-Stadt an die SRB. Andererseits trägt Basel-Stadt auch weitere mit dem Betrieb der K+A zusammenhängende direkte Kosten wie die Zutrittskontrolle durch eine Sicherheitsfirma und der Leistungen der sogenannten „Mittler im öffentlichen Raum“ (Betreuung und Vermittlung im Umfeld).

An anderen namhaften Aufwendungen der Stadt wie insbesondere der Kosten für die polizeiliche Arbeit im Umfeld der K+A oder an den Kosten für Neubau oder Umbau der K+A beteiligte sich der Kanton Basel-Landschaft weder in der Vergangenheit, noch ist dies künftig vorgesehen.

Vergleich zu den vergangenen Leistungsperioden

In den letzten 16 Jahren wurde das Angebot der K+A optimiert und teilweise ausgebaut, ohne dass dies zu Mehrkosten für den Kanton Basel-Landschaft geführt hat. Ebenso führte weder die Teuerung noch die Lohnentwicklung in dieser längeren Zeitspanne dazu, den

Mitfinanzierungsanteil des Kantons Basel-Landschaft zu erhöhen. Diese Kostensteigerungen wurden sämtlich von Basel-Stadt oder von der SRB getragen. Der jährliche Betriebsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die SRB stieg von 2,05 Millionen Franken im 2008 um 221'000 Franken auf 2,27 Millionen Franken im 2022 an. Nicht eingeschlossen sind hier die hohen Kosten für den Neubau der beiden K+A an den Standorten Dreispitz und Riehenring. Ebenfalls nicht berücksichtigt bzw. eingerechnet ist der Aufwand der Kantonspolizei Basel-Stadt für Kontrollen im Umfeld der K+A und Einsätze in den K+A selbst.

Ein Teil der Kostenzunahme beim Betriebsbeitrag Basel-Stadt an die SRB zwischen 2008 und 2022 konnte durch Basel-Stadt mittels Einsparungen bei den zusätzlichen und direkt von Basel-Stadt getragenen Kosten – zum Beispiel bei der Bewachung durch Wechsel von der Securitas zu einem kostengünstigeren Anbieter – teilweise kompensiert werden. So betragen die zusätzlich zum Betriebsbeitrag an die SRB von Basel-Stadt ausgerichteten weiteren direkten Kosten 1,311 Millionen Franken im Jahr 2008 und noch 1,238 Millionen Franken im Jahr 2022. Der Aufwand der Kantonspolizei Basel-Stadt und die Kosten für den Neubau oder Umbau der K+A (vgl. nachstehende Tabelle) sind hierbei jedoch noch nicht berücksichtigt.

Der Anteil der Mitfinanzierung des Kantons Basel-Landschaft am Betriebsbeitrag an die SRB und den weiteren direkten Kosten von Basel-Stadt lag bisher unverändert zwischen 24–25 %. Ausnahme bildet das Jahr 2020. Da Basel-Stadt einseitig zusätzliche Kosten für Covid-Schutzmassnahmen aufwendete, reduzierte sich der Anteil des Kantons Basel-Landschaft in diesem Jahr auf 22,6 % (siehe nachstehende Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht Staatsbeitrag Basel-Stadt an die SRB für den Betrieb der K+A und weiterer direkt von Basel-Stadt getragener Kosten für die K+A in den Jahren 2008 bis 2022

(in TCHF)	2008	2009 bis 2012 Ø	2013 bis 2016 Ø	2017 bis 2019 Ø	2020	2021	2022 ⁵
Betriebsbeitrag BS an die SRB	2'050	2'193	2'240	2'240	2'271	2'271	2'271
Weitere direkte Kosten BS							
Raumaufwand K+A ¹	227	124	125	126	183	184	184
Materialeinkauf, Spritzenentsorgung	149	153	109	82	110	92	96
Zugangskontrolle/Bewachung	529	545	548	439	647 ⁵	439	448
Mittler im öffentlichen Dienst	356	415	451	470	547	554	510 ⁶
Medizinische Betreuung ²	50	50	38	10	-	-	-
Total weitere direkte Kosten BS	1'311	1'287	1'271	1'127	1'487	1'269	1'238
Gesamtkosten BS ³	3'361	3'480	3'511	3'367	3'758	3'540	3'509
Davon Abgeltung BL an BS	850	855 ⁴	850	850	850	850	850
Anteil BL an Gesamtkosten in %	25,3	24,6	24,2	25,2	22,6	24,0	24,2

1 ohne Kosten für Neubau oder Umbau

2 ab 2020 im Betriebsbeitrag BS an die SRB enthalten

3 ohne Kosten für die Leistungen der Kantonspolizei BS im Umfeld der K+A

4 einmalig höherer Beitrag von 870'000 Franken im 2010

5 Mehrkosten infolge Corona-Schutzmassnahmen

6 einmalig tiefer Betrag infolge Leistungen Krankentaggeldversicherung

Bis zum Jahre 2012 hatten die Besucherzahlen der K+A mit leichten Schwankungen tendenziell zugenommen und sind seither wieder leicht rückläufig. 2019 und 2020 folgte im Rahmen der Corona-Pandemie ein Einbruch. Im 2022 lag die Besucherzahl wieder leicht höher. Die Abnahme begründet sich in der Alterung der Kohorte und den tiefen Zahlen von Neueinsteigenden (siehe nachstehende Tabelle 2, Datenbasis aufgrund monatlicher Erhebung in den K+A).

Tabelle 2: Übersicht Besucherzahlen, Anzahl Konsumierende und Konsumationen pro Öffnungszeit in den Jahren 2008 bis 2022

Durchschnittliche Angaben pro Öffnungszeit ¹	2008 Ø	2009 bis 2012 Ø	2013 bis 2016 Ø	2017 bis 2019 Ø	2020 Ø	2021 Ø	2022 Ø
Besuchende männlich	176	172	165	161	145	142	147
Besuchende weiblich	45	43	38	39	41	36	38
Besuchende Total	221	215	203	200	186	178	185
Anzahl Konsumierende Nasal	33	45	59	64	60	57	66
Anzahl Konsumierende Inhalation	50	52	56	61	58	57	59
Anzahl Konsumierende Injektion	58	52	39	37	35	33	31
Anzahl Konsumationen Nasal	68	100	142	138	111	106	130
Anzahl Konsumationen Inhalation	138	212	232	228	214	192	201
Anzahl Konsumationen Injektion	126	116	91	79	70	58	58

¹ Von Montag bis Samstag zwei tägliche Öffnungszeiten, sonntags nur eine tägliche Öffnungszeit

Der Anteil von Benutzerinnen und Benutzer der K+A mit Wohnsitz Kanton Basel-Landschaft variiert je nach Standort. Er blieb jedoch über die Jahre erstaunlich stabil zwischen 22 und 25 %. Die letzte Gesamtjahresauswertung ergab einen Anteil von 22 %. Dieser Wert wurde auch aktuell und unverändert gemessen für das 1. Quartal 2023.

Wie die vorstehende Tabelle verdeutlicht, hat sich das Konsummuster in den K+A in den letzten Jahren gewandelt. Weg vom intravenösen Konsum hin zur Inhalation (Rauchen) oder zum nasalen Konsum (Sniffen). Gründe dafür sind die Alterung der Kohorte und der Umstand, dass viele ältere Konsumierenden nicht mehr intravenös konsumieren können sowie der generelle Wandel der Konsummuster in Richtung zu weniger risikohaften Konsumformen. Zudem zeigt sich, dass ein namhafter Anteil der Benutzerinnen und Benutzer die Zusatzangebote wie Spritzentausch, Kontakt und Unterstützung in Anspruch nehmen ohne in der K+A selber zu konsumieren. Zwischen 2016 und 2022 lag dieser Anteil zwischen 16–20 %.

Obwohl sich in den letzten Jahren reduzierte Besucherzahlen zeigen, hat der Betreuungsaufwand nicht ab-, sondern zugenommen. Hauptursache dafür ist die verschlechterte psychische Verfassung vieler Konsumierender aufgrund eines veränderten Konsummusters (Mischkonsum) und Veränderungen in der Kohorte der Nutzenden.

Die nachstehende Tabelle 3 zeigt den Rückgang notwendiger Beatmungen und Einsätze der Ambulanzen als Folge des reduzierten IV-Konsums, aber auch die stark gestiegene intensive Betreuung infolge schlechterer psychischer Verfassung der Benutzerinnen und Benutzer.

Tabelle 3: Übersicht Anzahl besondere Betreuungen

Besondere Betreuungen	2008 Ø	2009 bis 2012 Ø	2013 bis 2016 Ø	2017 bis 2019 Ø	2020 Ø	2021 Ø	2022 Ø
Beatmungen	22	20	14	6	4	4	6
Behandlung epileptischer Anfälle	2	29	26	19	24	20	27
Intensive Betreuung	989	1'923	4'241	5'680	5'390	6'247	6'718
Wundbehandlung/Verbände	635	610	602	743	630	908	939
Alarmierung der Ambulanz	42	32	22	18	11	10	16

In den K+A kommt es teilweise zu Auseinandersetzungen unter den Konsumierenden, wobei diese vor allem durch die Mitarbeitenden der K+A selbst oder den Bewachungsdienst aufgelöst werden können. Selten ist ein Einsatz der Polizei nötig. Auch dieses Phänomen hängt vor allem mit den auffallenden psychischen Verfassungen der Klientel zusammen (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Übersicht aggressive Auseinandersetzungen

Aggressive Auseinandersetzungen	2008 bis 2010 Ø	2011 bis 2012 Ø	2013 bis 2016 Ø	2017 bis 2019 Ø	2020 Ø	2021 Ø	2022 Ø
In den K+A ohne Polizei	n.e.	69	60	69	30	14	25
In den K+A mit Polizei	n.e.	2	1	1	1	0	0
Auf dem Vorplatz ohne Polizei	n.e.	188	112	93	92	82	76
Auf dem Vorplatz mit Polizei	n.e.	5	4	1	0	3	1

Neue Leistungsperiode 2024 bis 2027 und Blick in die weitere Zukunft der K+A

Zwischen Sommer 2022 und Frühling 2023 hat der Kanton Basel-Stadt unter Einbezug des Suchtbeauftragten Basel-Landschaft in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe eine Überprüfung des Konzeptes der K+A vorgenommen. Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass die K+A im Wesentlichen unverändert weiter in Betrieb gehalten werden soll, jedoch vor allem in baulicher Hinsicht Optimierungsbedarf ausgemacht. Insbesondere soll die Zahl der Konsumplätze für inhalativen Konsum erhöht werden. Aufgrund der Stadtentwicklung zeichnet sich ab, dass in den nächsten Jahren für die K+A Dreispitz ein Ersatz gefunden werden muss, wie dies bereits bei deren Inbetriebnahme kommuniziert wurde.

Auf die anstehende Leistungsperiode 2024 bis 2027 haben diese Entwicklungen jedoch noch keinen direkten Einfluss. Anlässlich der Verhandlungen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der SRB für die Jahre 2024 bis 2027 hat die SRB einen Antrag auf Erhöhung des Betriebsbeitrags gestellt. Neben dem erhöhten Betreuungsaufwand für Konsumierende ist ein Hauptgrund dafür eine generelle Lohnanpassung der Mitarbeitenden. Eine Überprüfung durch den Kanton Basel-Stadt hat ein Lohn-Niveau unter dem Benchmark ergeben. Im Weiteren wird die medizinische Betreuung nicht mehr vom Zentrum für Suchtmedizin übernommen, da der dortige behandelnde Arzt pensioniert und nicht mehr ersetzt wird. Diese Dienstleistung wurde bis anhin äusserst kostengünstig mit 10'000 Franken jährlich abgegolten. Neu wird die UPK diese Leistungen übernehmen, jedoch Vollkosten von 30'000 Franken jährlich verrechnen.

Die SRB hat für die neue Leistungsperiode 2024 bis 2027 eine jährliche Erhöhung um 172'000 Franken beantragt. Der Kanton Basel-Stadt sieht vor, den Betriebsbeitrag an die SRB ab 2024 von 2,27 Millionen Franken um 160'000 Franken auf neu 2,43 Millionen Franken pro Jahr anzuheben, unter der Annahme, dass der Kanton Basel-Landschaft sich an der Erhöhung hälftig, d.h. mit 80'000 Franken pro Jahr beteiligt. Eine tiefere Beteiligung durch den Kanton Basel-Landschaft führt automatisch zu einer Reduktion des Beitrags des Kantons Basel-Stadt an die SRB. Die Erhöhung der Abgeltung durch den Kanton Basel-Landschaft um bis zu 80'000 Franken pro Jahr ab 2024 ist aus Sicht der VGD angemessen. Sie soll einerseits den langjährig unveränderten und eher tiefen Beitrags des Kantons Basel-Landschaft an die K+A ausgleichen und andererseits den finanziellen Spielraum für den erhöhten Betreuungsaufwand und die nötigen Lohnanpassungen der SRB herstellen. Die höhere Mitfinanzierung durch den Kanton Basel-Landschaft für den neuen Leistungszeitraum erfolgt zwar in gleicher Höhe wie der zusätzliche Beitrag von Basel-Stadt, insgesamt beträgt die gesamte Mitfinanzierung des Kantons Basel-Landschaft aber nach wie vor rund ein Viertel der Gesamtkosten und damit nach wie vor ein ausgewogenes Verhältnis zur

Inanspruchnahme der K+A durch Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Da der Antrag auf Erhöhung der Mitfinanzierung erst seit Ende 2022 bekannt ist, beziehungsweise die definitiv nachgesuchte Höhe erst seit Ende März 2023, konnte die vorliegende Landratsvorlage nicht innerhalb der ordentlichen Bearbeitungsfrist ausgearbeitet und muss dem Landrat relativ kurzfristig vorgelegt werden.

Obwohl die SRB keine direkten Beiträge vom Kanton Basel-Landschaft erhält, sondern der Kanton Basel-Landschaft seinen Mitfinanzierungsanteil an den Kanton Basel-Stadt entrichtet und letzterer damit seinen Staatshaushalt für die Ausrichtung des Betriebsbeitrages an die SRB und die zusätzlich direkt getragenen Kosten entlastet, wird zur Verständlichkeit der Finanzflüsse sowohl das Budget der SRB (siehe Tabelle 5) wie auch dasjenige des Kanton Basel-Stadt (siehe Tabelle 6) nachstehend aufgeführt.

Tabelle 5: Budget der SRB für den Betrieb der K+A (Kostenstellenrechnung)

(in TCHF)	2023	2024	2025	2026	2027
Betriebsbeitrag BS	2'271	2'431 ¹	2'431 ¹	2'431 ¹	2'431 ¹
Übriger Ertrag	148	155	155	155	155
Total Ertrag	2'419	2'586	2'586	2'586	2'586
Personalaufwand	1'955	2'025	2'040	2'055	2'070
Aufwand für Klientschaft	163	162	162	162	162
Sachaufwand	192	195	191	191	191
Umlage	179	196	207	193	195
Total Aufwand	2'489	2'578	2'600	2'601	2'618
Ergebnis z.G/L. SRB (- = Verlust)	-70	8	-14	-15	-32

Tabelle 6: Budget Kanton Basel-Stadt für den Betrieb der K+A

(in TCHF)	2023	2024	2025	2026	2027
Mitfinanzierung BL	850	930	930	930	930
Total Ertrag	850	930	930	930	930
Betriebsbeitrag BS	2'271	2'431 ¹	2'431 ¹	2'431 ¹	2'431 ¹
Raumaufwand ²	184	185	185	185	185
Materialeinkauf, Spritzenentsorgung	96	96	96	96	96
Zugangskontrolle, Bewachung	430	430 ³	430 ³	430 ³	430 ³
Mittler im öffentlichen Dienst	567	567	567	567	567
Total Aufwand	3'548	3'709	3'709	3'709	3'709
Netto Aufwand BS	2'698	2'779 ³	2'779 ³	2'779 ³	2'779 ³
Anteil BL an Totalaufwand (in Prozent)	24 %	25.1 %⁴	25.1 %⁴	25.1 %⁴	25.1 %⁴

¹Unter der Voraussetzung der Erhöhung der Abgeltung BL um 80'000 Franken pro Jahr

²ohne Kosten für Umbau oder Neubau

³Zugangskontrolle, Bewachung muss neu ausgeschrieben werden, Höhe ab 2024 daher unklar, Mehrkosten erwartet

⁴Infolge erwartete Mehrkosten für BS infolge Neuausschreibung Zugangskontrolle, Bewachung dürfte der Anteil der Abgeltung von BL an BS effektiv tiefer liegen

Nicht berücksichtigt in den Budgets und Kosten sind weitere namhafte Leistungen des Kantons Basel-Stadt wie die Einsätze der Kantonspolizei im Umfeld der K+A sowie Umbau, Neubau oder Rückbau der K+A selbst und weitere Leistungen der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Der Bezug zur Langfristplanung und zum strategischen Ziel des Regierungsrats findet sich unter der Referenz-Nr. «LFP 8 Gesundheit» auf Seiten 36 ff. im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 ([LRV 2022-475](#)). Das schadenmindernde Angebot der K+A kann im weiteren Sinne der Gesundheitsversorgung zugeordnet werden. Das KVG-System wird durch die Stabilisierung der Suchtbetroffenen und die Vermeidung von übertragbaren Krankheiten entlastet und stationäre Aufenthalte so verhindert. Somit leisten die K+A einen Beitrag zum propagierten Ziel des Regierungsrats «die Gesundheitsversorgung im ambulanten Bereich sicherstellen» sowie «den Anstieg der Gesundheitskosten im stationären wie auch im ambulanten Bereich durch regional koordinierte Massnahmen zu dämpfen».

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Substanzen vom 3. Oktober 1951 (Stand 1. August 2022), ([SR 812.121 Betäubungsmittelgesetz, BetmG](#)), insbesondere Artikel 3 g.

Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 (Stand 1. Januar 2023), ([SGS 901, GesG](#)), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 und 2; Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 3.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Vgl. Kapitel 2.5 Rechtsgrundlagen (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
<input checked="" type="checkbox"/>	Neu	<input type="checkbox"/>	Gebunden	<input checked="" type="checkbox"/>	Einmalig	<input type="checkbox"/>	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2214	Kt:	3631 0000	Kontierungsobj.:	502443
Verbuchung	<input checked="" type="checkbox"/>	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			3'720'000		

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2024	2025	2026	2027	Total
A	Personalaufwand		30	-	-	-	-	-
A	Sach- und Betriebsaufw.		31	-	-	-	-	-
A	Transferaufwand	2214	36	930'000	930'000	930'000	930'000	3'720'000
A	Bruttoausgabe	2214		930'000	930'000	930'000	930'000	3'720'000
E	Beiträge Dritter*		46	-	-	-	-	-
	Nettoausgabe	2214		930'000	930'000	930'000	930'000	3'720'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Im Ausgaben- und Finanzplan 2024–2027 (Stand 2. Lesung) ist die erhöhte Ausgabe in vollem Umfange des vorgesehenen Ausgabenbewilligungsbeschlusses wie folgt enthalten.

	Innenauftrag 502443 (in Franken)	2024	2025	2026	2027	Total
A	Kontakt- und Anlaufstelle in BS	930'000	930'000	930'000	930'000	3'720'000

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die SRB als Betreiberin der K+A erbringt Eigenleistungen in Höhe von rund 150'000 Franken jährlich. Zudem führt der Kanton Basel-Stadt als Hauptfinanzierer der K+A und der damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten nicht alle eigenen Aufwendungen in der Abrechnung an den Kanton Basel-Landschaft auf.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP8	Vgl. Kapitel 2.4
------	------------------

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Versorgung chronifizierte Suchterkrankte	Mittelfristiger Ersatz für Standort Dreispitz wird schwer zu finden sein
Entlastung soziales Hilfesystem Kanton und Gemeinden	Verzicht oder Reduktion der Leistung führt zu Belastung öffentlicher Raum, Gesundheits- und soziales System
Entlastung Gesundheitssystem	
Tiefere Kosten bei gemeinsamer Finanzierung mit Kanton Basel-Stadt	
Entlastung öffentlicher Raum	

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Eine quantitative Wirtschaftlichkeitsrechnung ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. So sind aus Datenschutzgründen die Personalien der Benutzerinnen und Benutzer mit Wohnsitz in Kanton Basel-Landschaft nicht bekannt und somit können keine Analysen der genauen

Lebenssituationen vorgenommen werden. Damit kann auch nicht genauer hergeleitet werden, in welchem genauen Umfang das Angebot der K+A eine Verbesserung für den einzelnen Menschen selbst erzielt und wo und wie das Gesundheits- und Sozialsystem rund um die einzelnen Menschen entlastet wird. Zudem sind die K+A Teil eines komplexen Hilffsystems und positive Effekte können nicht unikausal zugeordnet werden.

In qualitativer Hinsicht ist eine Einschätzung der Wirksamkeit jedoch möglich. Eine grosse Anzahl der Benutzerinnen und Benutzer sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der K+A über Jahre hinweg bekannt. Aufgrund der regelmässigen Zusammenarbeit in der K+A aber auch über die darüberhinausgehenden Beratungen und Begleitungen und über den Einsatz der Mittler im öffentlichen Raum kann eine zutreffende Einschätzung abgegeben werden. Diese zeigt, dass mit den K+A ein Zugang zu einer grösseren Gruppe auf anderem Weg schlecht erreichbaren Menschen geschaffen werden kann und sich deren Lebenssituation durch das Angebot der K+A in sozialer und gesundheitlicher Hinsicht stabilisiert. Dass die Entlastung des öffentlichen Raumes immer noch erzielt wird und dass dies nach wie vor sehr wichtig ist, zeigt sich, wenn es hie und da zur Bildung kleiner offener Szenen im Umfeld der K+A kommt. Diese entstehen durch Personen, welche keinen Zugang zu den K+A haben, aber auf der Suche nach Substanzen oder Konsummaterialien deren Nähe suchen. Diese Szenenbildungen führen zu raschen negativen Reaktionen aus der Bevölkerung und führen vor Augen, dass es ohne K+A rasch wieder zu offenen Drogenszenen kommen würde. Auch wenn der IV-Konsum rückläufig ist, ist der Schutz vor Übertragung von Infektionskrankheiten (HIV, Hepatitis etc.) nach wie vor eine wichtige Aufgabe der K+A, denn auch andere Konsumformen wie nasaler Konsum können beim Teilen von Konsumutensilien zur Übertragung von Krankheiten führen. Epidemiologisch betrachtet besteht für die Volksgesundheit nach wie vor der Anreiz, die Anzahl infizierter Menschen gering zu halten, um die Weiteransteckung zu minimieren. Da die Behandlungskosten bei Hepatitis C bei rund 30'000 Franken pro Fall liegen, besteht auch ein volkswirtschaftliches Interesse, Erkrankungen zu vermeiden.

Die K+A erreichen pro Öffnungszeit jeweils durchschnittlich 46 Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft, während ein einzelner Tag K+A mit zwei Öffnungszeiten pro Werk- und einer Öffnungszeit pro Sonntag den Kanton Basel-Landschaft rund 2'550 Franken kostet.

Gesamtbeurteilung:

Mögliche Varianten zur Mitfinanzierung der K+A wären der direkte Betrieb von K+A durch den Kanton Basel-Landschaft wie bis zum Jahre 2002 oder eine Reduktion des Angebotes der K+A.

Der Betrieb einer «eigenen» K+A durch den Kanton Basel-Landschaft würde zu massiven Mehrkosten führen, da sich ein Missverhältnis zwischen den personellen und räumlichen Erfordernissen eines Betriebs an 365 Tagen pro Jahr (Kosten) und der reduzierten Anspruchsgruppe von nur rund 46 Personen pro Öffnungszeit (Nutzen) ergeben würde. Auch müsste der Kanton Basel-Landschaft zahlreiche weitere Aufgaben und Kosten übernehmen, welche bei der aktuellen Mitfinanzierung von Basel-Stadt vollumfänglich oder zu grösserem Anteil getragen werden. Als Vergleich kann die seinerzeitige Finanzierung der K+A Heuwaage auf dem Gebiet von Basel-Stadt durch den Kanton Basel-Landschaft herangezogen werden, im Jahre 2002 entstanden Ausgaben in der Höhe von 1,073 Millionen Franken.

Um ihren Auftrag ausführen zu können, müssen die K+A täglich in ausreichendem Umfang zugänglich sein, eine grundsätzliche Reduktion des Angebotes ist vor diesem Hintergrund aktuell nicht möglich. Die künftigen Entwicklungen in der Schadenminderung und der Nachfrage nach den K+A (Benutzerzahlen, Konsummuster etc.) sind offen und müssen weiter beobachtet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Mitfinanzierung der K+A durch den Kanton Basel-Landschaft im Umfang von 930'000 Franken jährlich von 2024 bis 2027 für den Kanton die beste Variante darstellt und ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes am 11. Juli 2023 geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die LRV hat keine Auswirkungen auf die KMU im Sinne von § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes.

Die Vorlage hat positive finanzielle, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen, indem sie chronifizierte Suchtbetroffene optimal schadenmindernd begleitet und negative Auswirkungen auf die sozialen und gesundheitlichen Bereiche sowohl der Betroffenen selbst wie auch der Gesellschaft vermindert. Einzelne Gemeinden des Kantons werden, sofern Benutzerinnen und Benutzer der K+A in ihre sozialhilferechtliche oder erwachsenenschutzrechtliche Zuständigkeit fallen, durch das Angebot der K+A entlastet. Die K+A fördern die fachgerechte Entsorgung von gebrauchten Konsumutensilien und Resten von Konsumsubstanzen, was sowohl einen Schutz für die Gesellschaft wie auch für die Ökologie darstellt. Als wesentliche regionale Auswirkung ist die Weiterführung der Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt zu nennen und die Orientierung des Standorts des Angebotes nahe an der Lebenswelt der Benutzerinnen und Benutzer.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Es wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

2.10. Vorstösse des Landrats

Es liegen keine Vorstösse des Landrats vor.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

Liestal, 15. August 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Mitfinanzierung der Kontakt- und Anlaufstellen mit dem Kanton Basel-Stadt für die Jahre 2024 bis 2027; Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Mitfinanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle mit dem Kanton Basel-Stadt für die Jahre 2024 bis 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'720'000 Franken beschlossen.
2. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, mit dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung abzuschliessen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: